

# FAQs zu den Verwaltungslehrgängen

## **Wie werden Unterrichtstage bei der VAK im Gleitzeitbogen eingetragen?**

Ein Unterrichtstag an der VAK hat üblicherweise 2 Unterrichtsblöcke; das entspricht einem ganzen Arbeitstag. Grundsätzlich beginnt die Arbeitszeit an Unterrichtstagen mit dem offiziellen Unterrichtsbeginn und endet mit dem Ablauf des letzten Unterrichtsblocks.

## **Was ist zu beachten bei Urlaub oder Krankheit? Wem muss ich meine Abwesenheit von der VAK melden?**

Bei Krankheit gelten die Regelungen, wie sie im Rundschreiben „Krankmeldungen und unentschuldigtes Fehlen“ festgelegt sind. Eine Meldung muss an den Beschäftigungsbereich und an die VAK erfolgen. Urlaub muss im Vorfeld vom Beschäftigungsbereich genehmigt worden sein und die VAK muss darüber informiert worden sein. Es empfiehlt sich, in der Urlaubsplanung auf die Unterrichtszeiten der VAK (hierzu wird in der Regel zu Beginn des Lehrgangs ein Unterrichtsplan herausgegeben) Rücksicht zu nehmen, da Voraussetzung für den Abschluss des VL I wie des VL II eine mindestens 75 %ige Anwesenheit ist.

## **Wenn ein Unterrichtsblock ausfällt, muss ich dann zur Arbeit kommen? Wie ist es, wenn ein ganzer Unterrichtstag ausfällt?**

Findet nur ein Unterrichtsblock statt (8 h bis 11:10h), ist danach der Dienst bei der TUB wieder aufzunehmen (Fahrt von der VAK zur TUB ist dann Arbeitszeit). Wird der Dienst nicht wieder aufgenommen, muss eine Abmeldung im Beschäftigungsbereich erfolgen. Als Arbeitszeit kann dann nur die Unterrichtszeit angerechnet werden.

## **Besteht die Möglichkeit sich für Prüfungen oder Klausuren von der Arbeit freistellen zu lassen?**

Sonderurlaub für die Teilnahme an Prüfungen ist in analoger Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 SUrIVO für Beamte (Berlin) zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen einer Fortbildung möglich. Der Antrag auf Gewährung dieses Sonderurlaubs muss im Personalteam unter Vorlage der entsprechenden Nachweise vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme des Sonderurlaubs beantragt werden.

## **Wie ist es mit der Prüfungsvorbereitung?**

Im VL II müssen insgesamt 8 Module mit 8 Prüfungen absolviert werden.

In der Regel wird den Teilnehmerinnen/ den Teilnehmern gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L an jeweils 4 Tagen ein Prüfungsvorbereitungstag (Sonderurlaub) vor der Prüfung gewährt. Sofern die Beschäftigten weitere Prüfungsvorbereitungstage in Anspruch nehmen wollen, müssen sie hierfür Gleittage oder Urlaub verwenden. Es wird also quasi ein halber Tag Sonderurlaub pro Prüfung als Prüfungsvorbereitung ermöglicht, wobei die insgesamt 4 Tage Sonderurlaub jeweils als ganzer Tag in Anspruch genommen werden müssen.

Im VL I schließt grundsätzlich jedes der 14 Fachgebiete mit einem Leistungsnachweis ab. Die Leistungsnachweise sowie Art und Umfang werden in den Lehrplänen festgelegt. Auch hierfür werden insgesamt 4 Tage Sonderurlaub zur Prüfungsvorbereitung gewährt, die ebenfalls jeweils als ganzer Tag in Anspruch zu nehmen sind.

Der Antrag auf Gewährung dieses Sonderurlaubs muss im Personalteam unter Vorlage der entsprechenden Nachweise vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme des Sonderurlaubs beantragt werden.

## **Wird ein Eignungstest an der VAK stattfinden, wenn ja wann und wie kann man sich gezielt darauf vorbereiten? Wie sieht ein Eignungstest aus? Was passiert wenn man diesen nicht besteht (Wiederholungsmöglichkeit)?**

Ja, es findet jedes Jahr ein Eignungstest statt. Zu 50 % besteht dieser aus allgemeinen und zu 50 % aus verwaltungsspezifischen Fragen.

Aufgebaut ist dieser Eignungstest als Multiple Choice Test zum Ankreuzen. In den letzten Jahren nahmen die reinen Wissensfragen einen eher kleineren Stellenwert ein. Sie bezogen sich im VL I u.a. auf die Berliner Bezirke und im VL II auf Beamtenrecht, Sozialhilferecht,

Bürgerliches Recht, Polizei- und Ordnungsrecht sowie Staatsrecht und Haushaltsrecht. Beispielsweise wurden jeweils 5 Thesen aufgestellt, die als richtig oder falsch bewertet werden mussten.

Den größeren Anteil nahmen sowohl im VL I wie im VL II mathematische Aufgaben (Dreisatzrechnung, Prozentrechnung, logisches Denken, und visuelle Aufgaben ein. Auch Rechtschreibung wurde zuweilen abgefragt. Vermehrt finden sich auch Organisationsaufgaben wie Erstellen eines Dienstplans, Tagesablaufplans o.ä. Auch Textverständnis und Gedächtnisprüfungen waren (insbesondere im VL I) enthalten.

In der Regel findet vor dem Beginn des eigentlichen Tests, der 90 Minuten dauert und computerbasiert ausgeführt wird, ein 5 minütiger Konzentrations- und Schnelligkeitstest statt, bei dem die Teilnehmenden möglichst schnell viele Fehler in Texten finden müssen.

Die TU ermöglicht ausschließlich Beschäftigten die Teilnahme am VL, die diesen Eignungstest bestanden haben. Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht im darauffolgenden Jahr wieder.

### **Wie viele Hausarbeiten kommen auf mich zu? (Umfang in Stunden pro Woche)**

Der über den Unterricht hinausgehende Aufwand ist individuell sehr unterschiedlich, je nach Auffassungsgabe und privatem Umfeld. Laut der Einschätzung der VAK sind ca. 8 Stunden pro Woche realistisch. Zu Beginn des Lehrgangs stehen Lerntechniken auf dem Lehrplan, so dass die Teilnehmenden auch hierangeführt werden.

### **Kann man den VL jederzeit abbrechen? Wird ein Weiterbildungsvertrag vereinbart? Falls ja, wie lange ist die Bleibeklausel?**

Es wird ein Weiterbildungsvertrag geschlossen, der folgende Punkte beinhaltet:

- Bleibeklausel für einen Zeitraum von 3 Jahren mit anteiliger Rückzahlungsvereinbarung
- Vereinbarung, dass im Falle eines Abbruchs des Lehrgangs (wenn kein Kündigungsgrund gemäß der Vorschriften der VAK vorliegt und die TUB daher zahlungspflichtig bleibt) die Kosten von den Teilnehmenden zurückgefordert werden können.
- Informationspflicht über die Anmeldung und den Ausgang der ergänzenden Prüfung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (VL I) bzw. zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin (VL II).

### **Gibt es Lernmaterialien oder Bücherempfehlungen, die man sich kaufen kann/muss?**

In jedem Fall werden „Die Gesetze über die Berliner Verwaltung“ von Trojahn (ca. 19 Euro) benötigt. Darüber hinaus informieren die Dozenten zu Beginn darüber, was noch erforderlich wird. In der Regel sind dies: GG, BGB, Berliner Verfassung. Diese können zum Teil kostenlos bei der Landeszentrale für Politische Bildung angefordert werden und werden häufig auch von der VAK zum Download angeboten.

Die Lehrbriefe sind alle kostenfrei abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/vak/dokumente/lehrbriefe.php>

### **Findet auch in den Berliner Schulferien Unterricht statt?**

In den Sommer- und Weihnachtsferien findet kein Unterricht statt. In den übrigen Ferien (Winterferien, Osterferien, Pfingst- und Herbstferien etc.) schon. Zu Beginn des Lehrgangs wird in der Regel ein Unterrichtsplan ausgegeben, aus dem ersichtlich ist, wann Unterricht stattfindet. Es empfiehlt sich, in der Urlaubsplanung hierauf Rücksicht zu nehmen, da Voraussetzung für den Abschluss des VL I wie des VL II eine mindestens 75 %ige Anwesenheit ist.

### **Ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen kann man zeitgleich mit dem Abschluss Verwaltungslehrgang I auch den Abschluss zur Verwaltungsfachangestellte/n bzw. beim VL II zur Verwaltungsfachwirt/in erlangen?**

Es besteht die Möglichkeit der ergänzenden Prüfung zum/zur Verwaltungsfachangestellte/n (VL I) bzw. zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (VL II). Diese Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Die TUB empfiehlt dies und bittet alle Teilnehmenden ausdrücklich, dem Servicebereich II PE-WB eine Rückmeldung zu geben, ob und mit welchem Ergebnis an diesen

Prüfungen teilgenommen wurde. Beispiele für diese Prüfungen finden sich im Downloadbereich der VAK.

**Ist es sinnvoll, den VWL II zu besuchen, wenn man zwar zugelassen werden kann (durch Ausnahmegenehmigung), aber nicht über die Kenntnisse, die in der Ausbildung zur VfA oder FAB bzw. im VWL I erworben werden?**

Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung, wir raten hiervon jedoch eher ab. Ob das erforderliche Wissen vorliegt, wird in einem sogenannten Grundlagentest der VAK geprüft. Dieser ist Voraussetzung, um überhaupt eine Ausnahmegenehmigung erhalten zu können. Wichtig: Dieser ersetzt nicht den Eignungstest, sondern ist diesem vorangestellt und bezieht sich lediglich auf die Ausnahmegenehmigung.

**Wie sieht der für die Ausnahmegenehmigung erforderliche sog. Grundlagentest aus und wie kann man sich gezielt darauf vorbereiten? Was passiert, wenn man diesen nicht besteht (Wiederholungsmöglichkeit)?**

Zum Grundlagentest erhält man in der Regel 3 bis 4 Wochen vorher eine Einladung. Inhaltlich werden vor allem Dinge abgefragt, die Inhalt des VL I sind (insbesondere Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Haushaltsrecht). Auch hier besteht bei Nichtbestehen eine Wiederholungsmöglichkeit. Wir empfehlen in einem solchen Fall jedoch eher eine Bewerbung für und Teilnahme am VL I.